

Beglaubigte Abschrift

6 C 851/14

Verkündet am
durch Zustellung (§ 310 III ZPO)

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Eckernförde

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf, Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz..

gegen

24229 Danischenhagen

- Beklagter -

wegen Verletzung von Urheberrechten

hat das Amtsgericht Eckernförde durch die Richterin am 16.06.2015 auf Grund des Sachstands vom 02.04.2015 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 300,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 28.06.2013 sowie vorgERICHTLICHE Kosten in Höhe von 256,00 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.06.2013 zu zahlen

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar

Entscheidungsgründe

Das Gericht sieht von der Abfassung des Tatbestandes ab gemäß § 313 Absatz 1 ZPO, denn gegen das Urteil ist kein Rechtsmittel gegeben, die erforderliche Berufungssumme ist nicht erreicht

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 300,00 EUR wegen einer Urheberrechtsverletzung durch Angebot zum Download zu, § 19 a Urheberrechtsgesetz.

Dass das streitgegenständliche Filmwerk mit dem Titel [REDACTED] des Künstlers [REDACTED] am 31. Dezember [REDACTED] um 0:26 Uhr sowie um 17:30 Uhr über ein auf dem Rechner des Beklagten befindliches Peer-to-Peer-Tauschborsenprogramm im Internet zum Download zur Verfügung gestellt wurde legt das Gericht dabei als unstrittig zugrunde. Der Beklagte hat diese Rechtsverletzung nicht hinreichend substantiiert bestritten, sondern lediglich mitgeteilt, dass möglicherweise jüngere Gäste, die im Rahmen einer Feier am Silvestertag [REDACTED] in seinem Haushalt anwesend gewesen seien, die Rechtsgutsverletzung begangen haben könnten. Diese Darlegungen werden nicht der von der sekundären Darlegungslast des Beklagten gerecht, der, sofern er die Rechtsgutsverletzung als Täter bestreiten möchte, konkret darlegen muss, wer an seiner Stelle die Rechtsgutsverletzung begangen habe und sofern er nicht als Storer haften will, darlegen muss, welche Sicherheitsvorkehrungen er gegen einen Missbrauch seines Internetzugangs getroffen hat. Dies ist hier nicht geschehen. Das Gericht schätzt den der Klägerin zustehenden Schadenersatz unter Zugrundelegung der Lizenzanalogie auf 300 EUR.

Darüber hinaus steht der Klägerin gegen den Beklagten ein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten für die Verfolgung des Unterlassungsanspruchs in beantragter Höhe zu. Dieser Anspruch ergibt sich aus Paragraph 97 Abs. 2, 97 a Urheberrechtsgesetz. Der klägerseits dabei zu Grunde gelegte Gegenstandswert von 10.000 EUR ist nicht unerheblich aber im Ergebnis angemessen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verletzung des Urheberrechts für die Urheber künstlerischer Werke zu erheblichen Einbußen führen kann und auch führt. Vor diesem Hintergrund werden von den Gerichten bei mehrfachen Urheberrechtsverletzungen regelmäßig Streitwerte in vergleichbarer Höhe zu Grunde gelegt. Auch hier stehen mehrfache Urheber-

berrechtsverletzungen durch Zurverfügungstellung eines zum damaligen Zeitpunkt relativ aktuellen Filmwerks in Rede.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nummer 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Kiel
Schützenwall 31-35
24114 Kiel

einzulegen

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.


Richterin

Beglaubigt

 JAng

- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -

